

Fachgruppe Bauwesen der Architekten- und Ingenieurkammer Wien/Nö/Bgld.

Eingabe bezüglich des Schreibens OIB vom 17.07.2013, die Vereinfachung von OIB-Richtlinien betreffend

Allgemeines

Wir nehmen als Ziviltechniker in der Praxis folgende Sachverhalte wahr, die den Umgang mit Rechtsnormen und technischen Normen erschweren und oft zu einer (unnötigen) Verteuerung von Projekten führen:

- Nicht immer eindeutig eingehaltener „*Stufenbau der Rechtsordnung*“
- Die Zielvorgaben sind oftmals nicht messbar und der Nachweis einer gleichwertigen Abweichung damit nicht gesichert (und damit reproduzierbar) möglich
- Rechtsunsicherheiten im Umgang mit Bestandsgebäuden

So wichtig es ist, einzelne Punkte der Richtlinien zu überdenken, glauben wir, dass es vor allem notwendig ist, die Systeme der technischen Regulierung klar voneinander abzugrenzen, die Schnittstellen sauber zu definieren und die Systeme mit selbstkontrollierenden Abläufen (Evaluierung) auszustatten, um dem „*Ohnmachtsgefühl*“ der Praxis gegenüber der „*Normenflut*“ zu begegnen – „*Keiner weiß mehr, wo etwas Relevantes zu seinem Sachverhalt steht*“.

Unseres Erachtens wären die OIB-Richtlinien im Gefüge des Stufenbaus der Rechtsordnung dafür da, die in den Bauordnungen (meistens) sehr allgemein gehaltenen Zielformulierungen (siehe auch europäische Bauproduktenverordnung) messbar zu formulieren und ergänzend einfache Methoden (meist über Verweise auf technische Normen) anzugeben, mit denen das Erreichen der Schutzziele nachgewiesen werden kann. Erst damit machen dann die Verordnungen der Landesregierungen Sinn, die ja auch ein Abweichen von den OIB-Richtlinien bei Nachweis der Gleichwertigkeit erlauben.

Weiters wären Regeln (Ziele!) für Erweiterungen (Um/Zu/Anbauten) von Bestandsgebäuden aufzunehmen. Diese gibt es bislang nur in der OIB-RL 1, die beispielgebend sein kann. Hier werden in der Praxis, vor allem im Bereich der OIB-RL 2 und 4, von den Behörden mit Verweis auf die OIB-Richtlinien oft teure Nachrüstungen erforderlich, die die Zuverlässigkeit des Bestandes allerdings nur unwesentlich erhöhen.

Wenn Zielformulierungen messbar vorliegen würden, wären dann in weiterer Folge die technischen Normen streng auf die Darstellung von Methoden zu begrenzen, die die Wege beschreiben, um diese Ziele erfüllen zu können. Aus der Sicht des Ingenieurs ist eine Methodenvielfalt hier nicht abzulehnen. Im Gegenteil. Einfache Verfahren, die auf der sicheren Seite schnelle Ergebnisse bringen und komplexere Verfahren, die Reserven – wo notwendig- aktivieren, können durchaus nebeneinander bestehen und werden dann nicht mehr als „*Flut*“ sondern als Möglichkeiten, als Angebot für eine Beweisführung, wahrgenommen werden.

Sachverstand und Ingenieurmethoden können aber erst kreativ wirksam werden, wenn die Ziele klar und messbar formuliert vorliegen, um gleichwertiges Abweichen zu beweisen. Damit verbunden wären sehr oft wirtschaftlichere Lösungen oder, manchmal sogar erst die Ermöglichung von Lösungen, innerhalb eines schlüssigen und übersichtlichen Rechtsgefüges.

Abweichungen für bestehende Gebäude (analog OIB-RL 1)

Vorschlag zur Aufnahme eines Punktes –für den Brandschutz in Bestandsgebäuden

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf den bestehenden Brandschutz sind für die bestehenden Bauteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

Vorschlag zur Aufnahme eines Punktes für die Fluchtwege und Absturzsicherungen in Bestandsgebäuden

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Fluchtwege und Absturzsicherungen sind für die bestehenden Fluchtwege und Absturzsicherungen Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

Festlegung eines akzeptablen Zuverlässigkeitsniveaus (Sicherheitsniveau)

Vorschlag zur Aufnahme eines Punktes Zuverlässigkeitsniveau, den Brandschutz, die Fluchtwege und die Absturzsicherungen betreffend

*Wenn gleichwertiges Abweichen von den in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nachgewiesen werden soll, muss die erreichte Zuverlässigkeit größer als $(1 - 10^{-5})^{*1)}$ sein.*

*1) Alternativ könnte eine Tabelle erstellt werden, die das Zuverlässigkeitsniveau in Abhängigkeit der Anzahl der gefährdeten Personen, von sozialen Folgen oder wirtschaftlichen Folgen, etc. festlegt.

Vielen Dank für Ihre Initiative

Peter Bauer,

im Namen der FG-Bauwesen der Architekten- und Ingenieurkammer für Wien/Nö/Bgld